



Statuten

1. Name

Der «Verein Botanischer Garten beim Spalentor» ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Basel.

2. Zweck

Der Verein macht sich zur Aufgabe, den Botanischen Garten beim Spalentor, eine Einrichtung der Universität Basel, zu fördern. Dieses Ziel soll in enger Zusammenarbeit mit der Leitung des Botanischen Gartens erreicht werden, und zwar durch ideelle, personelle und finanzielle Unterstützung:

- a) bei Führungen, Ausstellungen, Publikationen und anderen Formen der Öffentlichkeitsarbeit,
- b) beim fachgerechten Unterhalt und Ausbau des Gartens.

3. Mitgliedschaft

Der Verein nimmt Einzelpersonen auf. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist per Ende Kalenderjahr möglich durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsadresse. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Aus der Vereinsmitgliedschaft erwächst ausser für den Mitgliederbeitrag keinerlei persönliche Haftung.

4. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisorenstelle. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgeschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

5. Mitgliederversammlung

Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zudem kann jederzeit vom Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden. Die Organisation obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder werden vom Vorstand

mindestens 20 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben. Anträge von Mitgliedern, über welche an der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen zu Händen des Vorstands bis jeweils 10. Januar schriftlich an die Vereinsadresse (Post oder E-mail) eingereicht sein.

Die Mitgliederversammlung genehmigt das Protokoll der Mitgliederversammlung, den Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und nimmt den Revisorenbericht zur Kenntnis. Sie entlastet den Vorstand und wählt den Vorstand und die Revisorenstelle. Sie legt die Mitgliederbeiträge fest und beschliesst über das Budget, über Statutenänderungen und andere Geschäfte, welche traktandiert sind.

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied das gleiche Stimmrecht. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Das Präsidium sowie alle weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Angestellte des Departement Umweltwissenschaften dürfen im Vorstand keine Mehrheit haben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand verteilt die verschiedenen Funktionen und Arbeitsbereiche selbständig auf die Vorstandsmitglieder. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ



übertragen sind. Das Präsidium leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Bei Abstimmungen im Vorstand ist das einfache Mehr massgeblich. Der Vorstand ist für die Ausführung der Vereinsaufgaben verantwortlich, wie sie sich aus den Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er beruft Mitgliederversammlungen ein, informiert Mitglieder und Öffentlichkeit und arbeitet mit dem Garten zusammen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Auslagen. Er ist befugt, eine Geschäftsstelle zu bilden. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Ebenso können ausserordentliche Ausgaben durch Drittpersonen entlohnt werden. Diese Ausgaben werden budgetiert und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

7. Revisorenstelle

Die Revisorenstelle besteht aus zwei Personen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisorenstelle hat die Aufgabe, die Buchhaltung des Vorstandes zu überprüfen und an der Mitgliederversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung zu stellen.

8. Finanzen

Das Einkommen des Vereins setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Beiträgen von Stiftungen, Vermögenserträgen, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen. Die Ausgaben sind durch den Vereinszweck gebunden. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, falls zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Verbleibendes Vereinsvermögen geht in den Besitz des Botanischen Gartens der Universität Basel über.

Die ersten Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. April 1998 angenommen, nach Änderungen am 23. März 2026 revidiert und von der Mitgliederversammlung in vorliegender Fassung genehmigt.